

# POLIZEIABSPERRUNG

## Die Opfer falsch verstandener Humanität

**2. Teil**

*Die Politik hat sich – und das ist begrüßenswert – zur Humanität gegenüber Straftätern entschieden. Diese grundsätzliche politische Zielsetzung hat jedoch auch inhumane Auswirkungen und führt zu bisher weitgehend unbeachteten Problemen, die in diesem Beitrag dargestellt werden.*

### Erfolgreiche Erben morden bestialisch

Ein bestialischer Mord wird einem normalen Menschen nicht zugetraut, daher gelten besonders grausame Mörder als geistig abnorm. Das hat zivilrechtlich den Vorteil, dass man nicht für erbunwürdig erklärt wird.

Aufsehen erregte im Jahr 1993 ein 26-jähriger Student in Wien, der seiner 59-jährigen Mutter den Kopf abschnitt und ins Schaufenster ihrer Boutique in Wien-Währing legte. Sein Erbe: rund 180.000 Euro. Der für zurechnungsunfähig erklärte Erbe konnte trotz seiner diagnostizierten Gefährlichkeit bereits nach relativ kurzer Zeit Freigänge unternehmen und wurde im Juni 1999 als geheilt entlassen. Danach setzte er in Ungarn einem Hoteldirektor, der ihn wegen der Belästigung von Gästen hinauswerfen wollte, das Messer an den Hals und wurde deswegen erneut in eine Anstalt eingewiesen. Seine weitere Karriere bleibt dank Datenschutzes unbekannt. Dieser spektakuläre Fall ist nicht das einzige Tötungsdelikt eines Kindes an seinen Eltern oder an einem Elternteil. Und er hätte meiner Ansicht nach zur Folge haben sollen, dass auch geistig Abnorme, die ein Tötungsdelikt am Erblasser begehen, für

erbunwürdig erklärt werden. Mit einiger Berechtigung könnte man die Rechtsvermutung gesetzlich verankern, dass der Getötete nicht wollte, dass der Täter sein Vermögen erbt.

Auch nach dem Tod des Ehepartners hat man bei Zurechnungsunfähigkeit ein gesetzliches Erbrecht. Jener Täter, der im Jahr 2006 nach einem Ehestreit seine Ehefrau gefesselt und ihr mit einer Axt den Kopf zertrümmert hat, wird wahrscheinlich erst nach seiner Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher von den erbrechtlichen Folgen erfahren haben.

### Das Warten auf die „geeignete“ Tat<sup>1</sup>

Der zurechnungsunfähige 38-jährige Igor K. hat am 30. Mai 2000 seine 67-jährige im Rollstuhl sitzende Mutter umgestoßen und ihren Kopf so lange gegen den Parkettboden geschlagen, bis sie tot war. Zwanzig Jahre lang hat der Täter fortlaufend Straftaten begangen, z. B. seinen Vater, dessen Freundin sowie seinen älteren Bruder mit dem Umbringen bedroht, die Schwägerin durch Schläge auf den Kopf verletzt und in der Badehütte seines Vaters Feuer gelegt. Das Verfahren wegen Brandstiftung wurde eingestellt, weil aus ärztlicher Sicht keine sichere Prognose für eine notwendige Unterbringung zu finden war. Erst die Tötung seiner Mutter und die nachfolgende Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters waren nach den gesetzlichen Bestimmungen eine geeignete Grundlage für eine Unterbringung. Ein 48-jähriger an Schizophrenie leidender Mindestrentner ist mehrfach deliktisch auffällig geworden und hat letztlich am 14. April 1990 einer Haus-



MinR. Mag. Manfred Hoza ist Beamter des Rechnungshofes in der Abteilung für Justiz und Inneres.

<sup>1</sup> „Kurier“ vom 30. September 2000: „Justiz wartete auf ‚geeignete‘ Tat“.



eigentümersin einen beim Täter uneinbringlichen Gesamtschaden von 209.435,12 öS zugefügt. Die geschädigte Hildegard B. beehrte diesen Betrag von der Republik Österreich wegen Amtshaftung mit dem Vorbringen, dass diese für den Schaden hafte, weil deren Organe ungeachtet der zahlreichen vom eminent gefährlichen Täter in der Vergangenheit begangenen Straftaten es unterlassen haben, für seine Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu sorgen. Diese Klage wurde abgewiesen und der Klägerin der Ersatz der Gerichtskosten aufgetragen.<sup>2</sup> Aus den im lesenswerten OGH-Urteil angeführten Begründungen der Gerichte kann im Wesentlichen erkannt werden, dass für die Unterbringung eine Straftat begangen werden muss, die mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, und zu befürchten ist, dass der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde. Bei Vermögensdelikten orientieren sich die schweren Folgen an der Wertgrenze von etwa 500.000 öS, wobei es sich aber um eine Einzeltat handeln müsse und eine Summierung geringer Werte (§ 29 StGB) nicht genüge. Der Schutzzweck des § 21 Abs. 1 StGB bestehe nicht darin, die Gesellschaft generell und damit auch vor den Taten eines geistig abnormen Rechtsbrechers ohne schwere Folgen zu schützen. Die Prognosen der Gutachter, ob ein geistig abnormer Rechtsbrecher eine Straftat mit schweren Folgen begehen werde, sind oft nicht zutreffend. Eine Auflistung ähnlich gelagerter Fälle würde hier den Rahmen sprengen.

### Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher

Viele geistig abnorme Rechtsbrecher werden in Krankenanstalten untergebracht. Verfassungsrechtlich ist das m. E. bedenklich, weil damit die Ministerverantwortlichkeit des Bundesministers für Justiz ausgeschaltet wird. Ein Minister kann nämlich Ärzten in einem Krankenaus keine Weisungen erteilen. Und die Abrechnung nach Pflorgetagen bringt mit sich, dass für Untergebrachte, die nur einige Minuten eines Tages anwesend sind, der volle Tagssatz bezahlt wird. Für die Krankenhausverwaltung ist es daher unerheblich, ob ein Untergebrachter über Nacht an- oder abwesend ist. Bei Entweichungen kann daher für allfällige Straftaten ein nahezu perfektes Alibi erbracht werden, denn die Krankenhausverwaltung kann nach ihren Verrechnungunterlagen die Anwesenheit bestätigen. Erfahrene Kriminalisten werden aber den zuständigen Pfleger befragen, denn engagierte Pfleger führen als privat anzusehende Aufzeichnungen über Entweichungen.

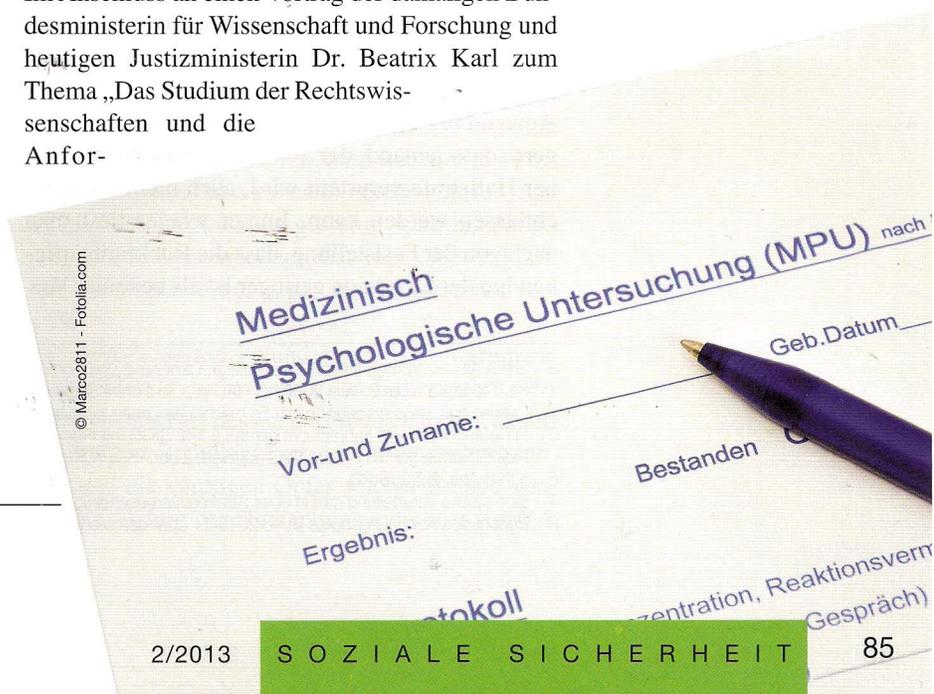
Viele geistig abnorme Rechtsbrecher werden in Krankenanstalten untergebracht. Verfassungsrechtlich ist das m. E. bedenklich, weil damit die Ministerverantwortlichkeit des Bundesministers für Justiz ausgeschaltet wird.

Als ich einmal einen Patienten in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses besuchen wollte, fand ich nur die offene Tür vor, aber weder einen Patienten noch einen Pfleger. Gleichartige Beobachtungen wurden mir von Bekannten berichtet. Dieser Umgang mit Eingewiesenen hatte nach meiner Erinnerung zur Folge, dass man die Leiche einer Patientin im Wald entdeckt hat. Und niemand hat sich dafür interessiert, wie die Leiche der in einer geschlossenen Abteilung untergebrachten Patientin in den Wald gekommen ist. Während meiner Ausbildung zum Krankenhausverwalter wurde ich mit der Realität konfrontiert, dass es in allen medizinischen Fachrichtungen unheilbare Fälle gibt. Erstaunlicherweise wurden ausgerechnet die geistig abnormen Rechtsbrecher oft nach kurzer Zeit als geheilt entlassen. Nach dem Hausverstand ist aber anzunehmen, dass es auch unter geistig abnormen Straftätern unheilbare Fälle gibt. Möglicherweise ist die Fehleinschätzung von geistig abnormen Rechtsbrechern auf den in früheren Zeiten oft brutalen Umgang mit Insassen in den sog. Irrenanstalten zurückzuführen und das deswegen erzeugte schlechte Gewissen. Nach Jahrzehnten dürfte aber erkannt worden sein, dass die Gesellschaft vor einzelnen gefährlichen Rechtsbrechern dauerhaft zu schützen ist.

### Die Zweckmäßigkeit von Strafsanktionen (Helfen durch Strafen!)

Im Anschluss an einen Vortrag der damaligen Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung und heutigen Justizministerin Dr. Beatrix Karl zum Thema „Das Studium der Rechtswissenschaften und die Anfor-

Das Strafgesetzbuch bezweckt nicht, die Gesellschaft generell vor den Taten geistig abnormer Rechtsbrecher zu schützen.



<sup>2</sup> OGH vom 22. November 1995, 10b10/95.

derungen der Praxis“ am 14. Juni 2010 habe ich in einer Gesprächsrunde mit Rechtsanwälten gegenüber der Frau Bundesministerin bemängelt, dass im Jus-Studium ein Pflichtfach „Anwendung des Hausverständes“ fehlt. Rechtsanwälte haben mir spontan zugestimmt.

Es wäre angebracht, über die ökonomische Theorie der Strafe zu diskutieren. In der ökonomischen Literatur ist von zentraler Bedeutung, dass Abschreckung nicht allein von der Strafhöhe, sondern ganz besonders auch von der Strafwahrscheinlichkeit abhängig ist. Mathematisch ausgedrückt ist die erwartete Strafe das Produkt von Strafwahrscheinlichkeit und Strafhöhe. Natürlich kann keine Abschreckungswirkung erzielt werden, sobald einer der Faktoren null ist.

In einer Studie von Jürgen Antony und Horst Entorf lautet die im Mittelpunkt stehende These in einfachster Form: „Die Androhung von Strafmaßnahmen führt zu einer geringeren Kriminalität“ – wobei stillschweigend vorausgesetzt wird, dass die Strafen auch Anwendung finden, da sonst keine reale Bedrohung existieren kann.<sup>3</sup>

Haftentlastungspakete, vorzeitige Haftentlassungen und alle Überlegungen, um einen Haftantritt möglichst zu vermeiden, führen nach dieser These zu keiner geringeren Kriminalität.<sup>4</sup>

Unter dem Titel „Strafen müssen wehtun“ berichtete der „Standard“ vom 28. Jänner 2005 vom Schreck einer Jus-Studentin, als sie lesen musste, was eine Expertenstudie dem Justizministerium empfiehlt: mehr vorzeitige Haftentlassungen bei Raub- und Sexualdelikten. Sieben Jahre später sind Fußfesseln für Sexualstraftäter in Diskussion.

Es gibt Anlass zur Hoffnung auf eine ernsthafte Diskussion, wenn junge Frauen es wagen, den Experten öffentlich zu widersprechen. So wird z. B. oft darauf hingewiesen, dass es in Deutschland und der Schweiz wesentlich mehr bedingte Entlassungen aus der Haft gibt als in Österreich. Unerwähnt bleibt, dass in diesen Ländern noch Delikte gerichtlich bestraft werden, die bei uns längst entkriminalisiert sind (z. B. Fahrerflucht)<sup>5</sup>. Bei Anwendung des Hausverständes ist somit zu folgern, dass jemand, der von vornherein nicht zu einer Haftstrafe verurteilt wird, auch nicht vorzeitig entlassen werden kann. Immer wieder liest man auch von der Feststellung, dass die Rückfallhäufigkeit bei der Diversion geringer ist als bei einer Ver-

urteilung. Diese Experten heben nicht hervor, dass eine Diversion nur in Betracht kommt, wenn die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen ist.<sup>6</sup> Nach dem Hausverstand darf man auch folgern, dass ein Täter mit schwerer Schuld eher rückfällig wird als einer, dem nur leichte Schuld anzulasten ist. Verwiesen wird hier auf den Rechtsatz: Die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung kann auch in der Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts liegen, wodurch ein falscher Eindruck erweckt wird.

## Brutto- und Nettohaft

Bei Zeitungsmeldungen über eine Straftat erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass dem Täter die Höchststrafe droht. Die Staatsanwaltschaften verlangen jedoch kaum die Höchststrafe.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter hat in einer seiner Übungen für Strafrecht am Juridicum die Studenten ersucht, ihre Meinung über die gerechte Strafhöhe bei bestimmten Straftaten abzugeben. Die Studenten haben jeweils im Vergleich zu den tatsächlich vom Gericht verhängten Strafen etwa doppelt so hohe Strafen für gerecht empfunden. Dieser Unterschied ist m. E. mit dem vom Sachzwang geprägten System erklärbar und kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden: z. B. den Überbelag in Haftanstalten, das Interesse an der Vermeidung von Rechtsmitteln usw.

Eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bedingt<sup>7</sup> wegen eines vorsätzlichen Messerstichs in den Bauch wird dem Opfer wahrscheinlich als ungerechtfertigt milde erscheinen, aber im Hinblick auf volle Zellen sind solche Strafen durchaus opportun.

Eine im Urteil ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe oder die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher kann als Bruttohaft bezeichnet werden. Die Nettohaft ergibt sich nach Abzug von vorzeitigen Entlassungen, Amnestien, Freigängen, Hafturlaub, Kettenunterbrechungen beim Maßnahmenvollzug („Dauerfreigänger“)<sup>8</sup> usw. Im Gegensatz zur Bruttohaft wird die Differenz zur Nettohaft grundsätzlich nicht von einem Richter angeordnet. Eine Gegenüberstellung der in Gerichtsurteilen verhängten Freiheitsstrafen mit den tatsächlich zu verbüßenden Hafttagen wird nicht ausgewiesen. Wie viele Verbrechenopfer auf die Praxis der humanen Nettohaft zurückzuführen sind, ist ebenfalls nicht dokumentiert. Aber immerhin wurde schon daran

**Die Anwendung von Strafsanktionen führt zu einer geringeren Kriminalität.**

3 Siehe Albrecht/Entorf (Hrsg.): „Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat“, Springer DE, 2003.

4 Im „Standard“ vom 2. Juni 2006 hat RAU in „Land ohne Sanktionen“ u. a. festgestellt: „Natürlich macht das irgendwie den Charme dieses Landes aus, dass nix wirklich gilt. Es macht das Leben leichter. Und manchmal halt kürzer.“

5 In Deutschland wird Fahrerflucht gemäß § 142 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet. In der Schweiz sind ebenfalls drei Jahre Freiheitsstrafe gemäß Art. 92 SVG normiert, jedoch hier nur im Fall der Tötung oder Verletzung des Unfallgegners.

6 § 198 Abs. 2 Z 2. StPO

7 Eine solche Verurteilung darf in einer Strafregisterbescheinigung nicht aufscheinen.

8 Bericht des Rechnungshofes Bund 2010/11 über den Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, Punkt 43.

gedacht, die Opfer von Gewalttätern bei Haftunterbrechungen zu verständigen, damit sich diese wenigstens selbst einsperren und damit schützen können.

## Reformbedarf bei der Gefährdungshaftung im ABGB

Auf der Titelseite des „Kuriere“ vom 7. April 1995 wurden unter der Schlagzeile „Haarsträubende Missstände im humanen Strafvollzug“ Freigänge für Doppelmörder, Gruppenausflüge, Radtouren und Sexabenteuer angeführt. Ein Kommissionsbericht des Wiener Landesgerichts für Strafsachen hat damals schwere Mängel aufgezeigt, insbesondere dass sich geistig abnorme Rechtsbrecher frei bewegen und auch unbemerkt das Anstaltsareal verlassen könnten. Eine gleichartige Feststellung konnte ich anlässlich einer Prüfung einer psychiatrischen Anstalt Jahre später machen, und zuletzt haben meine Kollegen über „Kettenunterbrechungen“ im Maßnahmenvollzug berichtet. Der Maßnahmenvollzug beharrt auf seinen Mängeln. Eine Ursache wird sein, dass allfällige Schäden nicht von der Justiz zu ersetzen sind.

Als das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch am 1. Jänner 1812 in Kraft trat, gab es die Todesstrafe und überhaupt sehr strenge Strafen. Diese Strafen galten auch noch viele Jahrzehnte im 20. Jahrhundert. Gefährliche Täter hatten daher weniger Gelegenheiten als heute zu weiteren Straftaten. Vielleicht ist dies eine Erklärung dafür, dass im ABGB nur eine Gefährdungshaftung für Tierhalter normiert wurde.

Aus heutiger Sicht ist kaum einzusehen, warum ein Tierhalter für einen Hundebiss eines Dackels haften muss, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat (§ 1320 ABGB), die Justiz aber für wesentlich gefährlichere Straftäter keine solche Haftung übernehmen muss, wenn sie gleichartige Pflichten vernachlässigt. Die Verpflichtung der Justiz zur Übernahme der Kosten aller Schäden, die von entwichenen oder vorzeitig entlassenen Häftlingen ange richtet werden, wäre eine wichtige Präventivmaßnahme und würde einmal die Humanität gegenüber Opfern der Humanität gegenüber Tätern voranstellen.

Eine solche Gefährdungshaftung würde neben den Opfern von Straftaten auch die Sozialversicherungsträger, die Rechtsträger von Krankenanstalten und die Sozialhilfe wesentlich entlasten und die Justiz zu einer sorgfältigeren Wahrnehmung ihrer Aufgaben veranlassen. Bei der gegenwärtigen Diskussion über eine Reform des Schadenersatzrechts wäre m. E. eine solche Gefährdungshaftung zu überlegen.



© tudalisco - Fotolia.com

## Brandgefährliche Humanität

Immer wieder verursachen Häftlinge in ihren Gefängniszellen Brände, die für sie selbst und andere Häftlinge zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Solche Brände entstehen entweder durch vorsätzliche Brandlegung, etwa durch Anzünden von Matratzen, oder durch Fahrlässigkeit, wenn Häftlinge mit einer brennenden Zigarette einschlafen. So sind z. B. nach einer ORF-Meldung vom 29. November 2011 vier Menschen bei einem Brand im Polizeianhaltezentrum Hernalz verletzt worden, weil ein 21-jähriger Häftling mit einer Zigarette eine Matratze angezündet hat. Deswegen übte eine NGO Kritik an den mangelnden Brandschutzeinrichtungen.

Keine Brandschutzeinrichtung kann verhindern, dass ein Häftling eine Matratze anzündet. Und für Häftlinge wäre es sicher eine Riesenhetz, wenn sie etwa Sprinkleranlagen auslösen oder andere Brandschutzeinrichtungen missbräuchlich verwenden könnten. In Gefängnissen wird Häftlingen meist alles abgenommen, womit sie ihr oder das Leben anderer gefährden könnten, mit Ausnahme von Besteckmessern, Zündhölzern und Zigaretten.

Meine Besuche in psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen habe ich immer als gesundheitsgefährdend erlebt, weil der dichte Zigarettenrauch unzumutbar war. Nach Auskunft des diensthabenden Personals habe ich erfahren, dass Raucher nur Probleme machen, wenn sie nicht rauchen dürfen, und daher wird das Rauchen gestattet. Und ein Amtsarzt, selbst Kettenraucher, hat mir sogar erklärt, dass ein Rauchverbot gegen das Folterverbot verstößt.

Seit dieser Belehrung wundere ich mich, warum ein Alkoholverbot nicht gegen das Folterverbot verstößt. Ungeachtet dessen darf man auch in Zukunft mit einigen Brandlegungen in Haftanstalten rechnen, und die künftigen Opfer solcher Brände können den Opfern der Humanität zugeordnet werden.

Die Gefährdungshaftung für Straftäter wäre zweckmäßig.



© Stauke - Fotolia.com

Zur Senkung der Kriminalität wurde von Politikern die Einschränkung der Mobilität von Straftätern gefordert. Mittlerweile führt der „Hausarrest“ zu einer solchen Einschränkung, und auch die Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses und andere Maßnahmen könnten diese Mobilität und damit die unbegrenzte Freiheit einschränken.

Ich habe mir dennoch erlaubt zu bemängeln, dass man einen asthmakranken Häftling in eine Zelle mit vier Kettenrauchern gesperrt hat. Dieses Opfer der Humanität ist mir bei der Prüfung des Medikamentenverbrauchs aufgefallen.

### Die Schuldvermutung

Während regelmäßig auf die Unschuldsvermutung bei Straftaten hingewiesen wird, werden die Fälle der Schuldvermutung gegenüber unbescholtenen Menschen nicht erwähnt. Diese Schuldvermutung besteht z. B. gegenüber Autofahrern, die Opfer von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht werden. In diesen Fällen werden Sachschäden nur bei schwerer Körperverletzung des Opfers ersetzt und damit wird dem Versicherungsbetrug bei reinen Sachschäden vorgebeugt. Es gilt die Schuldvermutung?! Auch auf anderen Gebieten gilt die Schuldvermutung, z. B. beim Umgang mit Hungerstreikenden in Anhaltezentren. Die humane Praxis bietet einen Anreiz, dass Schubhäftlinge ihre Gesundheit ernstlich gefährden, weil sie bei fortdauerndem Hungerstreik aus der Schubhaft entlassen werden. Die Humanität – ein Gesundheitsrisiko. Der Gesetzgeber hat sich bisher in solchen Fällen hilflos gezeigt und der Staat wird regelmäßig Erpressungsoffer seiner eigenen Humanität. Diese gefährdet nicht nur die Gesundheit der Betroffenen, sondern verhindert auch den Gesetzesvollzug.

Im Gegensatz zum Gesetzgeber können routinierte Exekutivbeamte Hungerstreikende von ihrem gesundheitsschädlichen Verhalten abbringen. Die Unterbringung eines Hungerstreikenden in einer Zelle mit Kettenrauchern und die Verhängung eines Rauchverbots wegen Rücksichtnahme auf den

Hungerstreikenden beendet aus bisher ungeklärten Gründen in Kürze jeden Hungerstreik. Exekutivbeamte, die die Unschuldsvermutung gegenüber Häftlingen ernst nehmen, erzielen mit einer solchen Maßnahme beachtliche Kosteneinsparungen. Aber gerade in diesen Fällen wird die Unschuldsvermutung gegenüber den Zellengenossen außer Kraft gesetzt, und es gilt die Schuldvermutung, dass diese gegenüber dem Hungerstreikenden unfreundlich werden.

### Die Humanität – ein Anreiz für Verbrechen?

Während in Europa der Eintritt in die Fremdenlegion zum Zweck der Erlangung einer anderen Identität bekannt war, ist derzeit hierfür ein Ansuchen um Asyl wesentlich bequemer. Eine kritische Beleuchtung des Asylwesens birgt die Gefahr, dass der Kritiker beruflich schweren Schaden erleidet oder überhaupt seine Existenz verliert. Denn die Humanität und Toleranz gilt in der modernen Variante der politischen Korrektheit zwar für Verbrecher, nicht aber für Kritiker des Asylwesens. So wurde z. B. der stellvertretende Leiter der Außenstelle Salzburg des Bundesasylamts Hofrat Mag. Hermann Winkler nach Veröffentlichung seines Buches „Asylconnection“ mit wahren Fällen aus der täglichen Praxis von seinem Dienstposten entfernt. Aus seiner Sicht wurde er wegen seiner Weltanschauung diskriminiert, jedoch wurde dies vom OGH verneint.<sup>9</sup>

Verbrecher, die unter falschem Namen und vorzugsweise mit den Geburtsdaten eines Jugendlichen um Asyl ansuchen, werden meist nicht als solche erkannt und können unter falscher Identität un-

Der Gesetzgeber zeigt sich in Fällen von Hungerstreik hilflos.

<sup>9</sup> OGH 9ObA 122/07t vom 24. September 2009.



behelligt weiterleben. Wer Unrecht begeht, erhält das erst jüngst konstruierte „Bleiberecht“. Ein Beispielfall ist jener 25-jährige Afghane, der angeblich seine Eltern, zwei Brüder und seine Schwester im Drogenrausch erschossen haben soll.<sup>10</sup> Wer nicht seine Eltern oder andere Personen ermorden will, kann besser ein anderes im Herkunftsland mit Todesstrafe bedrohtes Delikt wählen, z. B. den Drogenhandel.

Die Opfer dieser Form der Humanität bleiben ein Tabuthema.

## Ausblick

Auf Dauer werden die Menschen die Politik der ausufernden Gefährdung der Sicherheit der Staatsbürger nicht mehr hinnehmen, und bereits heute werden die offenen Grenzen, die starkē Zunahme der Kriminalität, der Asylmissbrauch und der Massenzug von Wirtschaftsflüchtlingen, der damit verbundene Sozialmissbrauch sowie die Korruptionsanfälligkeit von Entscheidungsträgern<sup>11</sup> lautstark beklagt, und von manchen wird bereits die Sehnsucht nach einem „kleinen Diktator“ offen ausgesprochen. Die Formierung neuer politischer Bewegungen bringt das große Unbehagen der grundsätzlich bequemen Österreicher deutlich zum Ausdruck.

Eine Analyse der Fakten mit dem Ziel einer Problemlösung ist erforderlich, und eine solche Analyse führt m. E. zur Erkenntnis, dass das Sanktionensystem der Strafrechtspflege versagt. Nach der geltenden Rechtslage wird dieses auch weiterhin versagen, und daher sind innovative Ideen erforderlich.

Aus meiner Sicht sind vor allem jugendliche Straftäter, besonders wenn sie aus schwierigen sozialen Verhältnissen stammen, bestmöglich zu unterstützen.<sup>12</sup> Und wenn Mobbingopfer<sup>13</sup> in der Schule zu Amokläufern werden, stellt sich tatsächlich die Frage nach den wahren Schuldigen. Denn in vielen Fällen kann man für die „bösen“ Täter bei genauem Hinsehen Verständnis aufbringen. Und so manchem Täter, der aus Verzweiflung wegen unterlassener Hilfe durch den Staat, z. B. bei alltäglichem Lärmterror oder Provokationen durch Jugendliche, die Nerven verloren hat und zur Selbstjustiz geschritten ist, hätte ich einen Milderungsgrund zu gebilligt (ein Milderungsgrund wegen unterlassener Hilfeleistung durch Staatsorgane hätte m. E.

seine Berechtigung). Grundsätzlich ist aber einmal der Zeitpunkt erreicht, an dem Straftäter ernsthaft zur Verantwortung zu ziehen sind.

Strafen auf Bewährung, Probezeiten usw. können nicht als ernsthafte Strafsanktionen angesehen werden, speziell nicht bei ausländischen Straftätern. Das wurde auch schon von Vertretern von NGOs kritisiert, allerdings im Zusammenhang mit Bewährungsstrafen für Polizisten. Dennoch war es für mich nicht verständlich, warum die gesetzlichen Bestimmungen nur ein Einsperren auf engstem Raum oder die unbegrenzte Freiheit vorgesehen haben. Insofern ist der „Hausarrest“ eine Weiterentwicklung. Dieser hätte mehr Wirkung als Strafen auf Bewährung.

Einen wesentlich höheren Präventivcharakter ohne nennenswerten Aufwand für die Justiz hätten m. E. Maßnahmen, die das Prestigedenken besonders von Jugendlichen berühren. Das Wissen, dass z. B. ein Drogendelikt den Erwerb einer Lenkberechtigung für die nächsten zehn Jahre ausschließt, wäre für viele Jugendliche abschreckender als die Vorladung zum Schularzt.<sup>14</sup> Die Einsparung von nicht unerheblichen Kosten für die Behandlung von Drogensüchtigen kann bei Normierung einer solchen Maßnahme angenommen werden.

Zur Senkung der Kriminalität wurde von Politikern die Einschränkung der Mobilität von Straftätern gefordert.<sup>15</sup> Mittlerweile führt der „Hausarrest“ zu einer solchen Einschränkung, und auch die Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses und andere Maßnahmen könnten diese Mobilität und damit die unbegrenzte Freiheit einschränken.

Auch in Deutschland wurde bereits die Abnahme des Führerscheins als (kostengünstige) Strafsanktion gefordert, aber bisher wurden solche Ideen nicht umgesetzt. Cui bono? Man sollte einen Ideenwettbewerb durchführen, der wirksame Sanktionen nach Straftaten bei geringstmöglicher Belastung der Justiz zum Gegenstand hat. Eine solche Sanktion war einmal der Verlust des akademischen Grades. Bisher hat man der Humanität gegenüber den Tätern den Vorrang gegeben und auf die Humanität gegenüber Opfern weitgehend vergessen. Das lässt sich bereits aus den gesetzlichen Vorschriften für die Strafbemessung ableiten, die sieben Erschwerungsgründe und 20 Milderungsgründe nennen.<sup>16</sup>

**Die Menschen werden die ausufernde Gefährdung der Sicherheit nicht auf Dauer hinnehmen.**

10 <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1273791/Mord-an-fuenfkoeppiger-Familie-von-Asylwerber-erfunden>

11 Wirtschaftsdelikte mit enormen Schadenssummen wie etwa der Umsatzsteuerbetrug werden dagegen kaum thematisiert.

12 Erziehungsmaßnahmen mit Urlaubsscharakter wie Schiffsreisen auf Segeljachten auf Kosten der Steuerzahler halte ich nicht für sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig.

13 Hoza: Wirksamer Schutz gegen Mobbing und Diskriminierung? Soziale Sicherheit 2010, 558 ff.

14 Nach der geltenden Rechtslage werden sogar Vorladungen von Drogenkonsumenten zum Amtsarzt zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeugs vom VwGH aufgehoben.

15 „Kronen Zeitung“ vom 3. März 2007: „Führerschein: Verbrechern soll Dokument abgenommen werden“

16 Siehe § 32 ff. StGB. Ein Milderungsgrund ist, wenn sich der Täter ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern. Statt eines Milderungsgrundes hätte man einen Erschwerungsgrund erwarten können, wenn der Täter den Schaden nicht gutmacht.



© Robert Kreschke - Fotolia.com

Im Interesse eines humanen Umgangs mit den Opfern von Straftaten wäre es zweckmäßig, dass der Staatsanwalt den Schadenersatz für Opfer geltend macht und die Schadenersatzforderungen vom Staat auch durchgesetzt werden.

**Das Einsparungspotential wirksamer Maßnahmen gegen die Kriminalität beträgt Milliarden Euro jährlich.**

Mit dem Bericht „Opferschutz“ habe ich versucht, auf die Opfer aufmerksam zu machen.<sup>17</sup>

Im Interesse eines humanen Umgangs mit den Opfern von Straftaten wäre es zweckmäßig, dass der Staatsanwalt den Schadenersatz für Opfer geltend macht und die Schadenersatzforderungen vom Staat auch durchgesetzt werden. Dagegen spricht zwar das Prinzip der Privatautonomie, aber nicht der Hausverstand. Denn viele Verbrechenopfer haben einfach Angst und wagen es nicht, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen oder etwa privat Exekution gegen einen (mittellosen?) Verbrecher zu führen.

Wissenschaftler und speziell Kriminologen führen zahlreiche Studien durch, jedoch ist mir keine Studie bekannt, die das Ausmaß der Schadenssumme benennt, die Verbrechenopfer aus Furcht vor den Tätern nicht einfordern.

Eine „Studie über die sozialen Kosten der Kriminalität unter besonderer Berücksichtigung des hu-

manen Strafvollzugs“ könnte einmal das Ausmaß dieser Kosten vor Augen führen.<sup>18</sup> Bisher wurde z. B. nicht erhoben, wie viele Verbrechenopfer als (schwer) Behinderte leben und welche Kosten hierfür anfallen.

Mein Respekt gebührt in diesem Zusammenhang dem Abgeordneten Mag. Johann Maier (SPÖ), der eine „Studie über die sozialen Kosten des Glücksspiels unter besonderer Berücksichtigung des Automatenspiels“ angekündigt hat.

### Zusammenfassung

Die bisherigen Ausführungen zeigen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Probleme auf, und auch diese würden im Detail lange Abhandlungen erfordern.<sup>19</sup> Diese Ausführungen machen Johann Heigl nicht wieder lebendig, aber vielleicht sind sie doch Anlass zu Überlegungen, die solche Straftaten (von Wiederholungstätern) möglichst vermeiden helfen. Ein erster wichtiger Schritt zur Prävention wäre m. E. die Normierung einer Gefährdungshaftung der Justiz für Straftäter im Straf- und Maßnahmenvollzug. Meiner Überzeugung nach hätte eine solche Gefährdungshaftung in der Vergangenheit die leichtfertige Verringerung der von Richtern verhängten Freiheitsstrafen und viele schwere Straftaten verhindern können. Das Einsparungspotential bei wirksamen Maßnahmen gegen die Kriminalität ist mit Milliarden Euro jährlich zu veranschlagen.<sup>20</sup> Eine Erhebung der durch Kriminalität entstandenen Folgekosten im Gesundheitswesen und im Sozialbereich (Bereithaltung von Krankenhaus- und Pflegeheimbetten für Verbrechenopfer, deren Behandlungskosten usw.) wäre ein erster Schritt zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Dieser Beitrag wurde bewusst aus Sicht der Opfer mit erkennbar emotionalen Inhalten verfasst und soll eine Diskussion mit dem Ziel anregen, einer Analyse und einer Lösung der schwierigen Probleme näher zu kommen.

<sup>17</sup> Siehe <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/opferschutz.html> (in Bund 2007/16). Ich habe im März 2006 dem Präsidenten des Rechnungshofes die Prüftitelm „Opferschutz“, „Bekämpfung von Massendelikten“ (Fahrrad- und Ladendiebstahl) und „Diversion“ genannt, und vom Präsidenten wurde das Prüftitelm „Opferschutz“ ausgewählt.

<sup>18</sup> Hauptmann hat allein die sozialen Kosten des Drogenmissbrauchs mit zweistelligen Milliardenbeträgen in Euro errechnet und die Strafpolitik im Drogensektor als absolut defizitär, zum Teil als geradezu lachhaft bezeichnet.

<sup>19</sup> Die kritische Auseinandersetzung mit Expertenmeinungen und die Behandlung der schwierigen Arbeitsbedingungen der Justizwache, der Kostenexplosion, der Problematik der Haftentschädigungen bei Freisprüchen im Zweifel und vieler weiterer Punkte hätten den Rahmen dieses Beitrags gesprengt.

<sup>20</sup> Ein Einsparungspotential von 170 Millionen Euro jährlich habe ich im Bericht „Opferschutz“ allein bei Regressforderungen nach Gewaltdelikten aufgezeigt.